
S 12 KA 636/15 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KA 636/15 ER
Datum	27.11.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KA 53/15 B
Datum	11.03.2016

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Marburg vom 27. November 2015 wird als unzulässig verworfen.Â

Kosten sind nicht zu erstatten. Â

Gründe

I.

Die Beschwerde des Antragstellers richtet sich gegen den Beschluss des Sozialgerichts Marburg (SG) vom 27. November 2015, mit dem der Streitwert im Tenor des Beschlusses vom 25. November 2015 ([S 12 KA 636/15 ER](#)) unter Ziffer 3 berichtigt wurde.Â

Ziffer 3 des Beschlusses vom 25. November 2015 lautete: âDer Streitwert wird auf 9.795,22 â festgesetzt.â In der Begründung des Beschlusses wurde hierzu u. a. ausgeführt, dass der Streitwert in Höhe der Honorarkürzung, hiervon 1/3 für das einstweilige Anordnungsverfahren, festzusetzen gewesen sei. Weiter ergibt sich aus den Gründen des Beschlusses vom 25. November 2015,

das im dortigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine HonorarkÄ¼rzung in HÄ¼he von insgesamt 9.795,22 â¼ streitig war.

Mit Beschluss vom 27. November 2015, dem Antragsteller zugestellt am 1. Dezember 2015, hat das SG Ziffer 3 des Tenors des Beschlusses vom 25. November 2015 wie folgt berichtigt: â¼Der Streitwert wird auf 3.265,07 â¼ festgesetzt.â¼ Dies hat das SG damit begrÄ¼ndet, dass offensichtliche Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen zu berichtigen seien. Die offensichtliche Unrichtigkeit folge bereits aus den BeschlussgrÄ¼nden. Es habe darin ausgefÄ¼hrt, dass der Streitwert in HÄ¼he der HonorarkÄ¼rzung, hiervon 1/3 fÄ¼r das einstweilige Anordnungsverfahren, festzusetzen sei. Festgesetzt worden sei aber irrtÄ¼mlich die HÄ¼he der vollen HonorarkÄ¼rzung.

Gegen diesen Beschluss hat der ProzessbevollmÄ¼chtigte des Antragstellers â¼namens und in Vollmacht des KlÄ¼gersâ¼ am 29. Dezember 2015 Beschwerde eingelegt und diese nicht weiter begrÄ¼ndet.

II.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist fÄ¼r Entscheidung Ä¼ber die Beschwerde die Berichterstatteerin als Einzelrichterin gemÄ¼ Æ 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Æ 66 Abs. 6 Satz 1 Gerichtskostengesetz â¼ GKG â¼ zustÄ¼ndig (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 16. Oktober 2009, L 4 KA 61/09 B). Vorliegend ist weder eine Sache mit besonderen Schwierigkeiten tatsÄ¼chlicher oder rechtlicher Art oder eine grundsÄ¼tzliche Bedeutung der Rechtssache gegeben (Æ 66 Abs. 6 Satz 2 GKG).Ä

Die Beschwerde ist bereits unzulÄ¼ssig.Ä

Dem Antragsteller fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse, da er nur dann rÄ¼geberechtigt ist, wenn der Streitwert zu seinen Lasten zu hoch festgesetzt wurde (Hartmann, Kostengesetze, 44. Auflage 2014, Rn. 5 zu Æ 68). Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr wurde mit dem Berichtigungsbeschluss vom 27. November 2015 der Streitwert auf die vom SG bereits mit Beschluss vom 25. November 2015 eigentlich festgesetzte HÄ¼he (1/3 der HonorarkÄ¼rzung aufgrund des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens) korrigiert. Ä

GrundsÄ¼tzlich kann zwar der bevollmÄ¼chtigte Rechtsanwalt gemÄ¼ Æ 32 Abs. 2 RVG aus eigenem Recht eine ErhÄ¼hung des festgesetzten Streitwerts fordern. Der ProzessbevollmÄ¼chtigte des Antragstellers hat jedoch â¼namens und in Vollmacht des KlÄ¼gersâ¼ Beschwerde eingelegt und damit nicht in eigenem Namen.Ä

UnabhÄ¼ngig davon wÄ¼re die Beschwerde auch unbegrÄ¼ndet. Die Berichtigung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Berichtigung von Ziffer 3 des Tenors des Beschlusses vom 25. November 2015 handelte es sich um einen jederzeit berichtigbaren (Rechen-) Fehler (Æ 142 Abs. 1 i. V. m. Æ 138 Abs. 1 Satz 1 SGG). In den EntscheidungsgrÄ¼nden des Beschlusses vom 25. November 2015 war

ausgefhrt worden, dass der Streitwert fr das einstweilige
Rechtsschutzverfahren nur ein Drittel der Honorarkrzung betrgt.

Das Verfahren ist gebhrenfrei, Kosten sind nicht zu erstatten ([ 68 Abs. 3 GKG](#)
).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([ 68 Abs. 2 Satz 7](#) in Verbindung mit [ 66
Abs. 3 Satz 3 GKG](#), [ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 04.01.2022

Zuletzt verndert am: 22.12.2024